

# Sanierung, Insolvenz, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare

Festschrift für Hans Gerhard Ganter zum 65. Geburtstag

von

Prof. Dr. Christian Berger, Godehard Kayser, Klaus Pannen

1. Auflage

Sanierung, Insolvenz, Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare – Berger / Kayser / Pannen

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Festschriften](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 60905 3

SANIERUNG, INSOLVENZ,  
BERUFSRECHT DER RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

FESTSCHRIFT FÜR  
HANS GERHARD GANTER  
ZUM 65. GEBURTSTAG



Sanierung, Insolvenz,  
Berufsrecht der Rechtsanwälte und  
Notare

FESTSCHRIFT FÜR

HANS GERHARD GANTER

ZUM 65.GEBURTSTAG

Herausgegeben von

Christian Berger  
Godehard Kayser  
Klaus Pannen



VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN 2010

Verlag C. H. Beck im Internet:

**beck.de**

ISBN 978 3 406 60905 3

© 2010 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“ GmbH,  
Neustädter Str. 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: ottomedien  
Birkenweg 12, 64295 Darmstadt

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## GELEITWORT

Mit dem vorliegenden Band gratulieren Freunde, aktive und schon im Ruhestand befindliche Mitglieder des IX. Zivilsenats, Wegbegleiter und Gesprächspartner aus Wissenschaft und Praxis *Dr. Hans Gerhard Ganter* ganz herzlich zu seinem 65. Geburtstag. Mit ihren Beiträgen bringen die Schreibenden ihre Wertschätzung für den Jubilar in der Hoffnung zum Ausdruck, dass ihn die Aufsätze erfreuen und ihn in seinem weiteren juristischen Schaffen beflügeln werden. Einige potentielle Mitstreiter haben aus unterschiedlichen Gründen mit großem Bedauern davon absehen müssen, ihr Scherflein zu dem Band beizusteuern, möchten aber ihre Verbundenheit zu *Hans Gerhard Ganter* dennoch unterstreichen.

Der Jubilar wurde am 18. Oktober 1945 in Oberhausen (heute: Rheinhausen), einem kleinen Ort im nördlichen Breisgau, geboren. Mit manchem Kinde der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit teilte er das Schicksal, nicht unter der Obhut seiner leiblichen Eltern aufwachsen zu können. In Baden-Baden und Freiburg i.Br. besuchte *Ganter* die Grundschule. Im Jahr 1956 wechselte er dort auf das Rotteck-Gymnasium, auf dem er 1965 das Abitur ablegte. Von 1965 bis 1969 studierte er an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i.Br. Rechtswissenschaften. Zu seinen Lehrern gehörten *Gustav Boehmer*, *Erik Wolf*, *Ernst von Caemmerer*, *Hans-Heinrich Jescheck* und *Konrad Hesse*. Nach bestandener Erster juristischer Staatsprüfung begann *Ganter* am 2. Januar 1970 das Referendariat. Parallel hierzu arbeitete er als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Jescheck*. Im Jahr 1973 promovierte *Ganter* bei *Prof. Dr. Theo Vögler* über ein strafrechtliches Thema. Im gleichen Jahr legte er die Zweite juristische Staatsprüfung ab. Am 2. Januar 1974 trat er in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Nach Verwendungen in einer Zivilkammer in Freiburg i.Br. und bei der Staatsanwaltschaft in Offenburg (erste Planstelle im Sommer 1975) wurde *Ganter* im November 1975 an das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart abgeordnet. Dort war er im Büro von Justizminister *Dr. Traugott Bender* zunächst Pressereferent, später persönlicher Referent des Ministers. Während der Abordnungszeit heiratete *Hans Gerhard Ganter* im Mai 1977 seine Frau *Ursula*. In die Zeit der Abordnung fielen die Geburt des ersten Sohnes *Wolfgang* im Jahr 1978 und die Ernennung zum Richter am Landgericht in Freiburg i.Br. Dort wurde *Ganter* nach Beendigung der Abordnung ab August 1978 in zivilrechtlichen Berufungs- und Beschwerdekammern verwendet. Im Jahr 1980 wurde der zweite Sohn *Christoph* geboren.

Im Jahr 1982 wurde *Hans Gerhard Ganter* an das Oberlandesgericht Karlsruhe abgeordnet und unmittelbar im Anschluss an die Abordnungszeit im Jahr 1983 zum Richter am Oberlandesgericht befördert. Das Präsidium des Gerichts wies *Ganter* dem 4. Zivilsenat zu, der zu den in Freiburg i.Br. ansässigen Außensenaten des Oberlandesgerichts gehört, seinem vorherigen Erprobungssenat. Im Jahr 1988 erfolgte die zweite Abordnung an das Justizministerium in Stuttgart. Dort war

*Ganter* zunächst Referatsleiter im Landesjustizprüfungsamt, später versah er seinen Dienst als Personalreferent für den Landesteil Baden. Im Februar 1991 erfolgte mit der Beendigung der Abordnung seine Versetzung an das Oberlandesgericht Stuttgart. Im Juli 1991 wurde *Ganter* zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt. Dort gehörte er bis Ende Oktober 2010, dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, dem IX. Zivilsenat an, ab September 2004 als dessen stellvertretender und ab dem 1. April 2008 als dessen Vorsitzender. Neben der Tätigkeit im IX. Zivilsenat war *Ganter* langjährig Mitglied des Senats für Anwaltssachen. Ab April 2008 leitete er dort als Stellvertreter des gesetzlichen Vorsitzenden, des Präsidenten des Bundesgerichtshofs, jede zweite Sitzung. Schließlich saß *Ganter* seit 2008 dem Senat für Patentanwaltssachen vor.

Zweifellos hat *Hans Gerhard Ganter* die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats wesentlich mitgeprägt. Diese Bewertung trifft auf alle Kernmaterien des Senats zu, weil der Jubilar in allen diesen Bereichen federführend tätig war. Eine Verteilung der Berichterstattungen in dem Sinne, dass die zur Bearbeitung anstehenden Fälle jeweils dem als „Spezialisten“ für die Frage geltenden Senatsmitglied zugewiesen werden, wurde im IX. Zivilsenat in der Vergangenheit als nicht wünschenswert angesehen und ist – alles in allem – auch nicht praktiziert worden. Eine Handhabung bei der Zuweisung, die zu sehr auf kurzfristige Rationalisierungseffekte setzt, indem sie Kernmaterien nicht mehr breit streut, würde das Kollegialprinzip, von dem die Rechtsprechung der obersten Gerichte entscheidend lebt, deutlich schwächen. Die Kollegialentscheidung trägt nicht nur zur laufenden Qualitätssicherung der Rechtsprechung bei. Die mündliche Beratung schafft auch den Rahmen für eine kontinuierliche Weitergabe des in der Vergangenheit vom Senat erarbeiteten Wissensstandes. Umgekehrt verhindert das Kollegialprinzip Verkrustungen in der Rechtsprechung. Im mündlichen Beratungsgespräch kann der bisher vom Senat zu einer Rechtsfrage eingenommene Standpunkt kritisch diskutiert, fortentwickelt oder als Ergebnis einer Neubewertung auch verworfen werden. Für die höchstrichterliche Rechtsfindung, die neben der Herstellung der Rechtseinheit dazu aufgerufen ist, Grundsatzfragen zu klären und – wo nötig – Rechtsfortbildung zu betreiben, kann auf ein lebhaftes Beratungsgeschehen, das alle personellen Ressourcen des Senats nutzt, nicht verzichtet werden. Es entspricht deshalb einer guten Tradition, dass gerade junge Senatsmitglieder mit Berichterstattungen im ganzen Spektrum der Senatsmaterien ohne Rücksicht auf besondere persönliche Vorlieben befasst werden.

Eine Sichtung der von *Hans Gerhard Ganter* als Berichtersteller seit 1991 vorgelegten Entscheidungen, die später ihre Aufnahme in die amtliche Sammlung des Gerichts gefunden haben, bestätigt, dass diese Grundsätze einer gelebten Senatspraxis entsprachen. Unter den Vorsitzenden *Franz Merz*, *Helmut Brandes*, *Bernd-Arthur Paulusch*, *Gerhart Kreft* und *Gero Fischer* wurde *Hans Gerhard Ganter* mit Berichterstattungen quer durch die Senatsmaterien betraut. Nur eine einzige von mehr als 50 dort veröffentlichten Entscheidungen, die aus der Feder von *Ganter* stammen, spielt in dem Rechtsgebiet, dem trotz der zwischenzeitlichen Abgabe der Materie an den III. Zivilsenat bis auf den heutigen Tag die wahre berufliche Liebe des Jubilars gilt, dem der Notarhaftung (BGHZ 145, 265). Die Fülle der von *Ganter* als Berichter-

statter verantworteten Entscheidungen zeugt durchweg von einem beispielhaften Fleiß, von einer kaum zu überbietenden Einsatzbereitschaft für den Dienstherrn, die seiner Ehefrau in den vergangenen Jahrzehnten einiges abverlangt haben dürfte, und von einer nur bewundernswerten, aber nicht nachahmbaren Arbeitsdisziplin. Sie kann aus Platzgründen nicht annähernd vollständig angesprochen werden. Erwähnung finden sollen – beispielhaft für viele andere Entscheidungen – nur solche aus der amtlichen Sammlung und von diesen auch nur eine Auswahl. Dabei kann der Kundige aus einer Abgleichung von Aktenzeichen und Entscheidungsdatum leicht auf das hohe Erledigungstempo schließen, das für *Ganters* Arbeitseinstellung charakteristisch ist. Rückstände kannte der Jubilar nicht!

Gerade erst im Amt verfasste *Hans Gerhard Ganter* eine Grundsatzentscheidung zur Tragweite der Rechtskraft bei Zug-um-Zug-Verurteilungen (BGHZ 117, 1). Er befasste sich mit Fragen des Liquidationsvergleichs (BGHZ 118, 70), der ungerichtfertigten Vollziehung einer einstweiligen Verfügung (BGHZ 120, 73), der Unwirksamkeit eines Titels bei Teilklagen und den hiergegen gegebenen Rechtsbehelfen (BGHZ 124, 164). In der Sitzung vom 9. Dezember 1993 hatte *Ganter* gleich zwei für die Veröffentlichung in BGHZ vorgesehene Entscheidungen als Berichterstatter zu verantworten: Die erste verhält sich zu dem Anspruch aus Gläubigeranfechtung gegen den Treuhänder nach Beendigung des Treuhandverhältnisses (BGHZ 124, 298), die zweite zum Verzicht auf das Recht der Berufung (BGHZ 124, 305). In den Jahren 1995 bis 1999 erarbeitete *Ganter* eine Reihe von Leitentscheidungen zur Vergleichsordnung (BGHZ 125, 270), zur Konkursordnung (BGHZ 128, 196; 129, 336; 136, 309; 143, 246) und – als Folge der Herstellung der deutschen Einheit – zur Gesamtvollstreckungsordnung (BGHZ 128, 365; 130, 347), einer Rechtsmaterie, die den IX. Zivilsenat mit ihren letzten Nachwehen noch bis heute beschäftigt. Drei sehr grundlegende Urteile verfasste *Ganter* in dieser Zeit zum Bürgschaftsrecht. Das erste Urteil verhält sich zur formularmäßigen Ausdehnung der Bürgenhaftung in den Fällen, in denen dem Hauptschuldner ein betragsmäßig limitierter Kontokorrentkredit gewährt worden ist (BGHZ 136, 19; s. auch die weitere Entscheidung von *Ganter* in BGHZ 153, 293), das zweite – unter Aufgabe einer gefestigten Rechtsprechung des Reichsgerichts – zur Aufrechnung mit dem Freistellungsanspruch des Bürgen gegen den Hauptschuldner, dessen Vermögensverhältnisse sich verschlechtert haben (BGHZ 140, 270). Schließlich hatte sich *Ganter* in grundsätzlicher Weise mit dem formularmäßigen Verzicht des Bürgen auf die Rechte aus § 776 BGB zu befassen (BGHZ 144, 52). Unter seiner Federführung entstanden zudem Urteile zu einer wichtigen Frage des anwaltlichen Berufsrechts, nämlich dem Tätigkeitsverbot für Rechtsanwälte und dessen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Anwaltsvertrages (BGHZ 141, 69), sowie zur Notarhaftung, bei der mittelbar die Zulässigkeit der Rechtsberatung durch den Bauträger beim Bauträgermodell auf dem Prüfstand stand (BGHZ 145, 265).

Die zweite Dekade des Schaffens des Jubilars im IX. Zivilsenat, die der Unterzeichnende unmittelbar begleiten durfte, ist geprägt durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 und die Auswirkungen der Zivilprozessreform mit der Einführung der Rechtsbeschwerde zum 1. Januar 2002. In dieser Phase



wurden zudem mit der Bürgschaft (ab 2001) und der Notarhaftung (ab 2002) zwei wichtige Materien an andere Zivilsenate des Bundesgerichtshofs abgegeben. Wie schon erwähnt, liegt diese dem Jubilar besonders am Herzen. Der IX. Zivilsenat durfte zur Kenntnis nehmen, dass der Verlust interessanter Rechtsmaterien wegen der dramatischen Zuwächse im Insolvenzrecht nicht annähernd zu der erhofften Entlastung führte. Als Konsequenz der anschwellenden Flut von Insolvenzsachen, insbesondere von Rechtsbeschwerden auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, die bekanntlich ohne Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft sind, sowie der erwähnten Zuständigkeitsverlagerungen ist der „Insolvenzanteil“ im IX. Zivilsenats erheblich angestiegen.

Diese Entwicklung spiegelt sich in den Berichterstattungen von *Ganter* wider. Die von ihm verfassten Leitentscheidungen zum materiellen Insolvenzrecht betreffen unter anderem die Kongruenz des Frachtführerpfandrechts (BGHZ 150, 326), die Anfechtung insolvenzrechtlicher Zusagen, die der mitbestimmende vorläufige Insolvenzverwalter gegeben hat (BGHZ 154, 190), die Umsetzung der durch das Bankrecht vorgegebenen Genehmigungstheorie in der Insolvenz des Lastschriftschuldners (BGHZ 161, 49), die Insolvenzverwalterhaftung für Prozesskostenschäden (BGHZ 161, 236), die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und ihre Abgrenzung zur Zahlungsstockung (BGHZ 163, 134), das Anwaltshonorar in der Insolvenz (BGHZ 167, 190), die Anfechtung einer von einem Gläubiger vor Insolvenzeröffnung erklärten Aufrechnung (BGHZ 169, 158), die Konkretisierung des Rechtsinstituts der mittelbaren Zuwendung und die Auflösung der daraus folgenden Konkurrenzprobleme mehrerer Anfechtungsgläubiger in den Fällen der Doppelinsolvenz (BGHZ 174, 228), die Vergütung des Sequesters im nicht eröffneten Gesamtvollstreckungsverfahren und ihre gerichtliche Geltendmachung (BGHZ 175, 48) sowie den Eigentumsvorbehalt des Automobilherstellers in der Insolvenz des Automobilhändlers (BGHZ 176, 86). Die wichtigsten Grundsatzentscheidungen aus der Feder *Ganters* zum neuen Insolvenzverfahrensrecht betreffen die Zulässigkeit eines Eröffnungsantrags des Schuldners und die vom Insolvenzgericht in dieser Phase des Verfahrens geforderten Hilfestellungen (BGHZ 153, 205), die Vergütung im masselosen Insolvenzverfahren (BGHZ 157, 370) und das durch die Insolvenzordnung neu eingeführte Insolvenzplanverfahren in einer Fallgestaltung, in der die Auswirkungen eines Stimmenkaufs zu beurteilen waren (BGHZ 162, 283). Bei dieser Entscheidung von *Ganter* handelt es sich, wie kann es anders sein, um die erste Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zum wichtigen Instrument des Insolvenzplans.

Neben diesen insolvenzrechtlichen Meilensteinen, die auf Entscheidungsvorschläge des Jubilar zurückgehen, hat *Ganter* in den letzten Jahren vor der Übernahme des Vorsizes im IX. Zivilsenat zwei wichtige Entscheidungen zur Anwaltschaft entworfen, die hervorgehoben werden müssen: Die eine beantwortet Fragen zum normativen Schaden für die Konstellation, dass sich die maßgeblichen Erkenntnismöglichkeiten zur Schadensursächlichkeit erst im Regressprozess auftun (BGHZ 163, 223). In der zweiten wird eines der durch die gesellschaftsrechtliche Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft aufgeworfenen Folgeprobleme einer Lösung zugeführt. Es war die für den Anwaltsregress wichtige Frage

zu klären, ob und in welcher Weise die Rechtsanwaltssozietät für das deliktische Handeln eines Scheinsoziums haftet (BGHZ 172, 169).

Damit ist es nicht genug! Es darf nicht verschwiegen werden, dass *Ganter* ab April 2008 neben der vorbildlichen Leitung seines mit acht Beisitzern besetzten „Mammutsenats“ und der Vorsitzendentätigkeit im Anwaltssenat eine Reihe eigener, teilweise aufwändiger Berichterstattungen übernommen hat (BGHZ 177, 1; BGHZ 177, 12). Noch im Sommer 2010 hat er sich eine zugelassene Revision als Berichterstatter zugeschrieben, die Gelegenheit bieten könnte, den Rechtsstandpunkt des IX. Zivilsenats zum Lastschriftwiderruf für den Bereich der Verbraucherinsolvenz neu auszurichten. Dabei ist dem Unterzeichnenden kein Fall bekannt, in dem *Ganter* ein Votum eines Senatsmitglieds von der Tagesordnung mit der Begründung abgesetzt hätte, die Vorbereitungszeit bis zu dem vorgesehenen Beratungstermin sei zu kurz oder durch das Studium anderer umfangreicher Voten schon ausgefüllt. Für eine Verschiebung des Beratungstermins hätte angesichts der permanenten Überlastung vielfach Veranlassung bestanden. Dass *Ganter* im Interesse der Prozessparteien an einer zügigen Behandlung ihrer Rechtsfälle und als Ansporn an die Mitglieder des Senats, bis zur letzten Stunde „zu liefern“, hiervon nie Gebrauch gemacht hat, ist ihm hoch anzurechnen.

Der Richter äußert sich durch die von ihm verfassten Urteile. Hierbei ist *Hans Gerhard Ganter* jedoch nicht stehen geblieben. Er kann beim Eintritt in den Ruhestand auf ein ungewöhnlich reiches Veröffentlichungswerk zurückblicken. Mit seinem beruflichen Wirken untrennbar verbunden und die Senatsarbeit befruchtend sind an dieser Stelle nur folgende wissenschaftliche Hauptwerke zu nennen: Das zusammen mit *Hertl* und *Wöstmann* herausgegebene und verfasste Handbuch der Notarhaftung (2. Auflage 2009), die Kommentierung der Notarhaftung im Würzburger Notarhandbuch (2. Auflage 2009), die Kommentierungen des Insolvenzverfahrensrechts (§§ 1–10) und der Aus- und Absonderung (§§ 47–52) im Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung (2. Auflage 2007) sowie die Kommentierung der Kreditsicherung (Allgemeines), der Sicherungsübereignung und der Sicherungsabtretung im Bankrechts-Handbuch (3. Auflage 2007). *Ganter* ist Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI) und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS).

*Hans Gerhard Ganter* wird weiter gebraucht. Auch zukünftig muss und wird er sich zu „seinen“ Themen äußern, die er künftig frei und unbeeinflusst von Präsidiumsentscheidungen zu Geschäftsverteilungsfragen und von dem Rechtsmittelverhalten der Prozessbeteiligten bestimmen kann. Auch entfällt die vielfach als drückend empfundene Last, eingegangene Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Zeit erledigen zu müssen, um dann festzustellen, das Ziel früher als manch anderer, möglicherweise viel zu früh, erreicht zu haben. Das „Zeitfenstersyndrom“ sollte der Jubilar – diese Mahnung erlaubt sich der Unterzeichnende auszusprechen – im Dienstgebäude zurücklassen, damit ihm genug Muße und Zeit für Frau und Familie bleiben.

Stellvertretend für alle beteiligten Autoren wünschen die Herausgeber dem Jubilar weiterhin Schaffenskraft, Gesundheit und Glück. Ad multos annos, lieber *Hans Gerhard Ganter*.

Karlsruhe, im September 2010

Für die Herausgeber  
Godehard Kayser

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Geleitwort .....	V
Schriftenverzeichnis Dr. Hans Gerhard Ganter .....	XV

### *Restrukturierung und Sanierung*

*Volker Grub*

Der Besserungsanspruch des Pensions-Sicherungs-Vereins im Insolvenzplanverfahren – Zur Beliebigkeit der Gesetzgebung .....	3
--	---

*Klaus Pannen*

Die Erweiterung der Finanzaufsichtsbefugnisse der BaFin durch das FMVASTärkG .....	13
--	----

*Carsten Schäfer*

Sanieren oder Ausscheiden? .....	33
----------------------------------	----

*Kolja von Bismarck*

Kreditgewährung in der Krise – Zur Sinnhaftigkeit externer Sanierungsgutachten .....	51
--	----

*Jobst Wellensiek/Michael Flitsch*

Probleme der übertragenden Sanierung – Eine Bestandsaufnahme aus insolvenzpraktischer Sicht vor dem Hintergrund einer weltweiten Wirtschaftskrise .....	63
---	----

### *Insolvenzverfahren*

*Martin Ahrens*

Insolvenzrechtliche Hinweispflichten .....	77
--	----

*Christian Berger*

Zur Rückwirkung masseschädlicher Genehmigungen .....	89
--	----

*Georg Bitter*

Die Doppeltreuhand in der Insolvenz .....	101
---	-----

*Reinhard Bork*

Doppelbesicherung eines Gesellschaftsdarlehens durch Gesellschaft und  
Gesellschafter . . . . . 135

*Gero Fischer*

Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit – Folgerungen aus der Recht-  
sprechung des IX. Zivilsenats . . . . . 153

*Markus Gehrlein*

Subjektive Merkmale der Insolvenzanfechtung . . . . . 169

*Ulrich Haas*

Fragen zur „kapitalersetzenden“ Nutzungsüberlassung nach neuem Recht . . . 189

*Michael Huber*

Der anfechtungsrechtliche Indizienprozess – am Beispiel der Kongruenz-  
anfechtung rückständiger Lohnzahlungen an Arbeitnehmer . . . . . 203

*Godehard Kayser*

Von mittelbaren Zuwendungen, Leistungsketten und Empfangsberechtigten . 221

*Hans-Peter Kirchhof*

Vorsatzanfechtung nach § 3 des Anfechtungsgesetzes im Vergleich  
mit § 133 der Insolvenzordnung . . . . . 237

*Gerhart Kreft*

Fragen aus Anlass des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 2009 –  
IX ZR 191/05 . . . . . 247

*Ilse Lohmann*

Der Befreiungsanspruch in der Insolvenz des Befreiungsberechtigten . . . . . 257

*Wolfgang Lüke*

Einheit der Kostenentscheidung statt Fortführung eines Gerechtigkeits-  
prinzips? – Zu kostenrechtlichen Problemen bei Verfahrensunterbrechung  
gemäß § 240 ZPO . . . . . 269

*Hans-Jürgen Lwowski/Christian Tetzlaff*

Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters oder Eigenverwertungsrecht  
des Sicherungsgläubigers – Die „Schicksalsfrage“ im Rahmen der Verwertung  
von Unternehmensbeteiligungen und Immaterialgüterrechten? . . . . . 281

*Manfred Obermüller/Karen Kuder*

Kreditgeschäft und Zahlungsverkehr mit insolvenzbedrohten Konzern-  
unternehmen . . . . . 295

*Gerhard Pape*

Sperrwirkung gescheiterter Restschuldbefreiungsversuche im Insolvenz-  
verfahren über das Vermögen natürlicher Personen . . . . . 315

*Bernd Raebel*

Folgenbeseitigung von Gläubigerbenachteiligungen . . . . . 339

*Karsten Schmidt*

Ein gesetzlicher „Konzerngerichtsstand“ im Insolvenzrecht? . . . . . 351

*Stefan Smid*

Vom konkursprozessualen Prioritätsprozess zur Berücksichtigung von  
Absonderungsrechten im Insolvenzverfahren – Skizzen zu einer dogmen-  
geschichtlichen Entwicklung . . . . . 361

*Wilhelm Uhlenbruck*

Rechtsgrundlage und Grenzen der Amtsermittlungsbefugnisse eines  
„isolierten“ Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren . . . . . 381

*Heinz Vallender*

Interessenkollisionen und ihre Auflösung bei Ausübung des Amtes  
als Gläubigerausschussmitglied . . . . . 391

*Gerhard Vill*

Entscheidungen über die Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenz-  
verfahren . . . . . 407

*Ahrend Weber/Jan Philipp Nolte/Stefan Saager*

Überlegungen zur Neuordnung des Insolvenzrechts für Banken . . . . . 421

*Marc-Philippe Weller*

Die intertemporale Behandlung der Insolvenzverschleppungshaftung  
beim Insolvenzstatutenwechsel . . . . . 439

### *Berufsrecht und Haftung der Rechtsanwälte und Notare*

*Ulrich Falk*

Anwaltschaftung für Drittschäden – Eine Studie zu einem prominenten  
Testaments(un)fall . . . . . 457

*Detlev Fischer*

Der Einwand des Mitverschuldens in der Anwaltshaftung . . . . . 471

*Christian Heinrich/Ulrich Ehrenberg*

Ungerechtfertigte Bereicherung der Masse – Haftungsrisiko des Insolvenzverwalters? . . . . . 489

*Christian Hertel*

Notarielle Hinweise zum ausländischen Recht . . . . . 503

*Rolf Rattunde*

Insolvenzverwalter und Notar . . . . . 519

*Christoph Reithmann*

Belehrung, Gestaltung, Beratung – „Die konsultativen Pflichten des Notars in der Rechtsprechung des BGH“ . . . . . 533

*Wolfgang Schlick*

Neues Verfahrensrecht für Anwalts- und Notarsenate . . . . . 537

*Heinz Wöstmann*

Neue Rechtsprechung zu den Richtlinien der Notarkammern . . . . . 555

*Horst Zugehör*

Das beschränkte Mandat des Rechtsanwalts und des steuerlichen Beraters . . . . 573

## *Varia*

*Herbert Landau*

Staatlicher Rechtsschutz im kirchlichen Bereich . . . . . 587

*Michael Steindorfner*

Personalentwicklung im Modernisierungsprozess der Justiz – Eine Hommage an den früheren Personalreferatsleiter Dr. Gerhard Ganter . . . . . 597